

Berlin, 6. Oktober 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen vom 8. August 2025

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf.

A. Das Wichtigste in Kürze

Zu der Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) sind uns Meinungen einzelner Unternehmen sowie von IHKs bestellten und vereidigten Sachverständigen zugegangen. Diese geben wir hier wieder.

Die 31. BImSchV geht sowohl bei den Anforderungen zur Emissionsminderung als auch bei Dokumentations- und Prüfpflichten über die europarechtlich vorgegebenen Regelungen hinaus. Die neue Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag und seiner Modernisierungsagenda eine „spürbare Senkung des Bürokratieaufwands aus EU-Recht“ verpflichtet. Entsprechend sollte der Referentenentwurf die Anforderungen auf europarechtlich notwendige Regelungen zurückführen.

B. Inhaltliche Ausführungen

Zu Artikel 2 Nr. 2

Berücksichtigung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen:

Im Jahr 2024 wurde die Pflicht zur regelmäßigen Prüfung der Lösungsmittelbilanz durch unter anderem nach § 36 Gewerbeordnung (GewO) öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige eingeführt. Der Referentenentwurf ersetzt in § 2 Nr. 26 die Prüfung durch Sachverständige nun durch eine Prüfung durch fachkundige Personen, ohne die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu erwähnen.

In der Folge hat die IHK-Organisation das Sachgebiet „Prüfung von Lösungsmittelbilanzen“ mit entsprechenden Bestellungs Voraussetzungen sowie einem Prüfungsgremium für die Sachverständigenbestellung eingerichtet. Bisher wurden auf dieser Grundlage vier Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt.

Die Sachverständigen beurteilen den Zeitraum für die Bestellung einer ausreichenden Anzahl an Sachverständigen für ausreichend und den Aufwand dafür als verhältnismäßig und widersprechen damit der Gesetzesbegründung. Wir bitten, die Stellungnahme der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu berücksichtigen.

Für die Bestellung ist bei den betroffenen Sachverständigen sowie der IHK-Organisation ein erheblicher Aufwand entstanden. Um diesen Aufwand sinnvoll zu nutzen, sollte auch die Prüfung durch nach § 36 GewO öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige gesetzlich zulässig bleiben.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Fristen zur Prüfung der Lösungsmittelbilanz

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Fristen zur erstmaligen Prüfung von Lösungsmittelbilanzen für Bestandsanlagen können nach Aussage der Sachverständigen zu einem Engpass führen. Da alle betroffenen Betriebe gleichzeitig prüfpflichtig werden, müssten ab Januar 2027 innerhalb kurzer Zeit alle Bilanzen überprüft werden. Die Fristen sollten daher abhängig von der Art oder dem Alter der Anlagen gestuft werden und nicht für alle Anlagen zu einem Stichtag erfolgen.

Zu Artikel 2, § 3 Absatz 3 der 31. BImSchV

Nach Rückmeldungen einzelner Betreiber von Ölmühlen geht Deutschland in § 3 Absatz 3 Satz 1 beim Grenzwert für flüchtige organische Verbindungen mit den Gefahrenhinweisen H341 oder H351 über die europarechtlich vorgeschriebenen Anforderungen hinaus. Bei Ölmühlen wird die Massenkonzentration von 20 Milligramm je Kubikmeter in gefassten Abgasen regelmäßig überschritten. Die Unternehmen geben an, diesen Grenzwert wirtschaftlich nicht erreichen zu können und einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber internationalen Wettbewerbern zu erleiden. Der Emissionsgrenzwert von 20 Milligramm je Kubikmeter Hexan in der Abluft sollte deshalb gestrichen werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

[REDACTED]

Leiter des Referats Umweltpolitik

[REDACTED]

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.